



# Hamburger Energiepass

**Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Energieberatung im Rahmen der Ausstellung eines Hamburger Energiepasses**

Gültig ab 1. Januar 2017

## INHALT

<b>1.</b>	<b>Was ist das Ziel der Förderung?</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Wer kann Anträge stellen?</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Welche Maßnahmen werden wie gefördert?</b> .....	<b>3</b>
3.1	Höhe der Förderung .....	4
3.2	Vergütung für die Erstellung eines Hamburger Energiepasses* .....	4
3.3	Kombination mit anderen Förderprogrammen der IFB Hamburg .....	4
<b>4.</b>	<b>Welche allgemeinen Anforderungen gelten?</b> .....	<b>5</b>
4.1	Kein Rechtsanspruch .....	5
4.2	Beginn des Maßnahme .....	5
4.3	Prüfungsrecht .....	5
4.4	Auswahl des Hamburger Energiepass-Beraters .....	5
4.5	Ausnahmen .....	5
4.6	Haftungsausschluss .....	6
<b>5.</b>	<b>Welche Rechtsgrundlage gilt?</b> .....	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Wo kann man die Förderung beantragen?</b> .....	<b>6</b>

## ANHANG

<b>1.</b>	<b>Wie ist das Verfahren?</b> .....	<b>7</b>
1.1	Antragstellung .....	7
1.2	Bewilligung .....	7
1.3	Auszahlung .....	7
<b>2.</b>	<b>Welche Gebäudebegriffe werden unterschieden?</b> .....	<b>7</b>
2.1	Ähnliche Gebäude .....	7
2.2	Gleiche Gebäude .....	8
<b>3.</b>	<b>Wie sieht der Vertrag über die Beratungsleistung aus?</b> .....	<b>8</b>
<b>4.</b>	<b>Empfehlungen für die Vergütung besonderer Leistungen</b> .....	<b>8</b>
4.1	Aktualisierung des Hamburger Energiepasses .....	8
4.2	Aktualisierung des Hamburger Energiepasses nach Sanierung .....	8
4.3	Ergänzende Leistungen zum Hamburger Energiepass .....	8

## 1. Was ist das Ziel der Förderung?

Die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) stellt Zuschüsse für die Energieberatung zur Modernisierung von bestehenden Wohngebäuden in Hamburg bereit. Die Zuschüsse für die Erstellung des Hamburger Energiepasses werden durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) bewilligt und ausgezahlt.

Wenn IFB Hamburg-geförderte energetische Modernierungsmaßnahmen an vermieteten Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten durchgeführt werden sollen, dann erfolgt die Förderung des Energiepasses im Rahmen der Förderrichtlinie Modernisierung von Mietwohnungen.

## 2. Wer kann Anträge stellen?

Anträge können Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Wohngebäuden stellen.

Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Der Antrag ist dann von einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen, von dem weitere Unterlagen angefordert werden und an den der gemeinsame Bewilligungsbescheid ergeht. Anträge einzelner Wohnungseigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft sind nicht zulässig.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- die sich im Sinne der Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 2004, Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2) in Schwierigkeiten befinden oder
- die eine schwebende Rückforderung nach einer vorherigen Entscheidung der Europäischen Kommission erhalten haben, wonach eine Beihilfe als unrechtmäßig und nicht vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wurde. Die Unternehmen haben darüber eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen (Deggendorf-Klausel).

## 3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Der Hamburger Energiepass umfasst folgende Leistungen:

- bauliche und energetische Bestandsaufnahme vor Ort
- ingenieurmäßige Analyse und Bewertung des energetischen Einsparpotenzials des Gebäudes
- Entwicklung von Sanierungsempfehlungen für jedes Bauteil und die Anlagentechnik unter Berücksichtigung des Einsatzes erneuerbarer Energien
- Berechnung der möglichen Energieeinsparung unter Berücksichtigung der baulichen und technischen Anforderungen der aktuellen Bundes- und Landesförderung
- Erstellung eines gesetzlich geregelten Energiebedarfsausweises nach Energieeinsparverordnung (EnEV) für den energetischen Ist-Zustand des Gebäudes

### Hinweis

Die BUE gibt ein einheitliches Format des Hamburger Energiepasses vor. Der Hamburger Energiepass wird durch die Zentralstelle für den Hamburger Energiepass (ZHE) bei der IFB Hamburg auf Plausibilität geprüft und ausgefertigt.

### 3.1 Höhe der Förderung

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung. Es kann maximal der gemäß nachfolgender Tabelle unter Nr. 3.2 aufgeführte Betrag als Zuschuss geleistet werden.

Der Zuschuss für die durchgeführte Beratung und Erstellung eines Hamburger Energiepasses beträgt für 1-2 Wohneinheiten 50 %. Sofern es sich bei dem Antragssteller jedoch um ein kleines oder mittleres Unternehmen i.S.d. Anhang I der AGVO oder um kein Unternehmen gem. Art 1 Anhang I der AGVO<sup>1</sup> handelt, beträgt der Zuschuss 60 %. Für 3-6 Wohneinheiten beträgt der Zuschuss 50 % und ab 7 Wohneinheiten 40 % der Vergütung (brutto) des Hamburger Energiepass-Beraters für die Erstellung des Hamburger Energiepasses. Es kann jedoch maximal der gemäß nachfolgender Tabelle unter Nr. 3.2 aufgeführte Betrag als Zuschuss geleistet werden.

Näheres regelt der Bewilligungsbescheid.

### 3.2 Vergütung für die Erstellung eines Hamburger Energiepasses\*

Zahl der Wohneinheiten (WE) im Gebäude	Erstausstellung		Ähnliche Gebäude <sup>2</sup>	
	Vergütung Energiepass brutto	max. Höhe der Förderung	Vergütung Energiepass brutto	max. Höhe der Förderung
1 – 2 WE	880,- €	528,- € (440,- €) <sup>3</sup>	250,- €	150,- € (125,- €)
3 – 4 WE	990,- €	495,- €	300,- €	150,- €
5 – 6 WE	1.200,- €	600,- €	370,- €	185,- €
7 – 12 WE	1.400,- €	560,- €	450,- €	180,- €
13 – 19 WE	1.600,- €	640,- €	500,- €	200,- €
20 – 99 WE	1.800,- €	720,- €	600,- €	240,- €
über 100 WE	2.000,- €	800,- €	700,- €	280,- €

\* Der jeweils aktuelle Gebührenanteil für das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) für den Energieausweis ist in der Vergütung für den Hamburger Energiepass enthalten und nicht umsatzsteuerpflichtig.

### 3.3 Kombination mit anderen Förderprogrammen der IFB Hamburg

Die Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind.

<sup>1</sup> Art 1 Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeit als Einzelpersonen – oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

<sup>2</sup> Vgl. Anhang der Förderrichtlinie Nr. 2.1.

<sup>3</sup> Bei Großunternehmen.

Bei der zusätzlichen Inanspruchnahme anderer Förderprogramme sind die insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Projekt und das geförderte Unternehmen bei der Förderung nach dieser Förderrichtlinie zu berücksichtigen. Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

Beihilfen nach dieser Förderrichtlinie dürfen kumuliert werden mit:

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese unterschiedliche bestimmbare förderfähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderfähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte Förderquote nicht überschritten wird;
- De-minimis-Beihilfen bis zum zulässigen De-minimis-Gesamtbetrag, jedoch für dieselben förderfähigen Kosten nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte Förderquote nicht überschritten wird.

Hierzu hat der Antragsteller auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen.

## **4. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?**

### **4.1 Kein Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **4.2 Beginn des Maßnahme**

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den beantragten Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

### **4.3 Prüfungsrecht**

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und Ortsbesichtigungen zuzulassen.

### **4.4 Auswahl des Hamburger Energiepass-Beraters**

Es werden nur Beratungen gefördert, die von Hamburger Energiepass-Beratern durchgeführt wurden, die von der IFB Hamburg im Auftrag der BUE autorisiert worden sind. Eine Übersicht über autorisierte Hamburger Energiepass-Berater finden Sie unter: [www.ifbhh.de/downloads](http://www.ifbhh.de/downloads)

### **4.5 Ausnahmen**

In Fällen besonderer Bedeutung kann von den Anforderungen der Förderrichtlinie abgewichen werden, sofern dies mit Art 107 Abs. 1 AEUV vereinbar ist. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

#### **4.6 Haftungsausschluss**

Die IFB Hamburg erteilt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen Rat und Auskunft. Dies geschieht unter Ausschluss jeder Verbindlichkeit. Insbesondere können sich Antragsteller nicht auf Förderrichtlinien, die zum Zeitpunkt des Bewilligungsbeschlusses ungültig geworden sind, bzw. auf darauf beruhende Auskünfte berufen. Änderungen bleiben vorbehalten.

### **5. Welche Rechtsgrundlage gilt?**

Das Förderprogramm wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Union L187/1 vom 26. Juni 2014) erlassen.

Diese Förderrichtlinie basiert auf der beihilferechtlichen Freistellung gemäß Artikel 49 AGVO.

Bei vermietetem Wohneigentum nach dem WEG erfolgt die Gewährung der Fördermittel unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU Nr. L 352/1-8 vom 24. Dezember 2013.

Diese verpflichtet IFB Hamburg und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. So hat der Antragsteller auf einem Formblatt der IFB Hamburg bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen anzugeben. Nähere Einzelheiten zu den beihilferechtlichen Vorgaben enthält die Kundeninformation De-minimis- Beihilfen.

Richtliniengeber ist die Behörde für Umwelt und Energie (BUE).

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

### **6. Wo kann man die Förderung beantragen?**

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg sowie Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)

Hamburgische Investitions- und Förderbank  
Besenbinderhof 31  
20097 Hamburg  
Tel. 040/248 46-377 | Fax 040/248 46-432  
[info@ifbhh.de](mailto:info@ifbhh.de) | [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag .....8 – 18 Uhr  
Freitag .....8 – 16 Uhr

## 1. Wie ist das Verfahren?

### 1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

### 1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgischen Investitions- und Förderbank  
Besenbinderhof 31  
20097 Hamburg

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

### 1.3 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Erstellung des Hamburger Energiepasses und Vorlage der Rechnung in einer Summe gezahlt.

## 2. Welche Gebäudebegriffe werden unterschieden?

Ein Gebäude im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Baukörper, der allseitig gegenüber der Außenluft bzw. einer Brandwand zu einem Nachbargebäude oder einer Grenzwand zu einem Nachbargebäude auf der Grundstücksgrenze abgeschlossen ist. Die Zahl der Hauseingänge und Treppenhäuser ist dabei unerheblich. Nicht zusammenhängende Baukörper auf einem Grundstück sind als mehrere Gebäude zu behandeln.

### 2.1 Ähnliche Gebäude

Ähnliche Gebäude sind solche, die sich im Vergleich zu einem „Ursprungsgebäude“

- in der Gebäudekubatur nicht oder nur unwesentlich unterscheiden, aber im wärmetechnischen Aufbau der Hülle deutliche Abweichungen aufweisen oder
- in der Gebäudekubatur geringe bis deutliche Abweichungen aufweisen, sich aber im wärmetechnischen Aufbau der Hülle nur unwesentlich unterscheiden.

Für ähnliche Gebäude wird ein eigener Energiepass ausgestellt.

## **2.2 Gleiche Gebäude**

Für mehrere gleiche oder spiegelgleiche Gebäude, die sich im Vergleich zu einem „Ursprungs-Gebäude“ in der Gebäudekubatur und im wärmetechnischen Aufbau der Hülle unwesentlich unterscheiden, ist nur ein Energiepass erforderlich und förderungsfähig. In diesem Fall kann vom Hamburger Energiepass-Berater eine Baugleichheitsbescheinigung ausgestellt werden.

## **3. Wie sieht der Vertrag über die Beratungsleistung aus?**

Zwischen dem Auftraggeber für Beratungsleistungen (Zuschussempfänger) und dem Auftragnehmer (Hamburger Energiepass-Berater) ist ein Vertrag nach Vertragsmuster abzuschließen. Dieses finden Sie im Internet unter: [www.ifbhh.de/downloads](http://www.ifbhh.de/downloads)

## **4. Empfehlungen für die Vergütung besonderer Leistungen**

### **4.1 Aktualisierung des Hamburger Energiepasses (ohne Förderung und ohne Prüfung durch die ZHE)**

Die Vergütungsempfehlung für eine Aktualisierung bzw. Überarbeitung eines bereits erstellten Hamburger Energiepasses, der nicht älter als 10 Jahre ist, beträgt 20 % der Tabellenwerte für die Vergütung unter 3.2.

Eine Aktualisierung bzw. Überarbeitung des Hamburger Energiepasses kann dann erforderlich werden, wenn z. B.

- eine veränderte oder weitere Sanierungsvariante berechnet werden soll, als die ursprüngliche Variante;
- eine spätere Sanierung des Gebäudes anders ausgeführt wird oder wurde, als im ursprünglichen Hamburger Energiepass dargestellt, oder
- zwischenzeitlich aufgrund erfolgter gesetzlicher Änderungen eine veränderte Berechnungsgrundlage vorliegt.

### **4.2 Aktualisierung des Hamburger Energiepasses nach Sanierung (ohne Förderung und mit Prüfung durch die ZHE)**

Die Vergütungsempfehlung für eine Aktualisierung bzw. Überarbeitung eines bereits erstellten Hamburger Energiepasses nach der Sanierung mit Prüfung und Ausstellung durch die ZHE (Zweitaustellung nach Sanierung) beträgt 30 % der Tabellenwerte für die Vergütung unter 3.2.

### **4.3 Ergänzende Leistungen zum Hamburger Energiepass (ohne Förderung)**

Für die Erstellung eines gesetzlich geregelten Energiebedarfsausweises (gem. EnEV) nach Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Hamburger Energiepasses wird eine Vergütung von 75,- € je Gebäude empfohlen.